

LAC Lüneburger AnlegerClub GbR



An die
Lüneburger Anleger-Club GbR
Betr. Mitgliedschaft
Stadtkoppel 23 a
21337 Lüneburg

Absender:

Name, Vorname: _____

Straße, Nr. _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum Telefon (für Rückfragen): _____

E-Mail (wichtig für kurzfristige Informationen): _____

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkläre ich meinen Beitritt als Gesellschafter(in) zur „Lüneburger Anleger-Club GbR“ (kurz: Mitgliedschaft LAC) gemäß umseitigem Gesellschaftsvertrag.

Ich beantrage ab _____ (Monat) _____ (Jahr) die Mitgliedschaft.

Der Beitrag soll als Jahresbeitrag von folgendem Konto abgebucht werden:

Bank _____

IBAN _____ BIC _____

(Aus verwaltungstechnischen Gründen ist der Bezug nur mit Einzugsermächtigung möglich!)

Ich erkläre, den umseitigen Gesellschaftsvertrag verstanden zu haben und erkenne dessen Inhalt vollständig an. Ich bin mit der Übersendung von LAC-Informationen einverstanden. Dies kann ich jederzeit widerrufen. Mir ist bewusst, dass ich nur auf die satzungsmäßigen Clubleistungen einen Anspruch habe. Freiwillige Zusatzleistungen werden bis auf Widerruf gewährt.

_____, den _____ **x** _____

Unterschrift Neu-Gesellschafter

Achtung! Bitte wenden und die Widerrufsbelehrung ebenfalls unterschreiben.

Zustimmung der Geschäftsführung:

Hiermit stimmt die Geschäftsführung dem Beitritt der oben genannten Person zu.
Herzlich Willkommen.

_____, den _____

Unterschrift Geschäftsführung Lüneburger Anleger-Club GbR

Lüneburger Anleger-Club GbR Stadtkoppel 23 A, 21337 Lüneburg

Gesellschaftsvertrag-/Aufnahmevertrag

Für die zwischen den Vertragschließenden errichtete Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gelten die folgenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen:

§ 1 Rechtsform, Dauer und Name der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 705 ff.) und wird auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft trägt den Namen „Lüneburger Anleger-Club GbR“ (im Folgenden „LAC“ genannt).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

Zweck des LAC sind Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, die der Wissensvermittlung der Gesellschafter (im Folgenden „Mitglieder“ genannt) im Bereich der allgemeinen Wirtschaft und des Finanzwesens dienen. Die Gesellschaft hat keine Gewinnerzielungsabsicht und übt keine gewerbliche Tätigkeit aus. Insbesondere werden keine erlaubnispflichtigen Finanzdienstleistungen betrieben (z.B. Anlageberatung, Anlagevermittlung und/oder Portfolioverwaltung). Alle Beiträge der Mitglieder sollen in der Regel komplett für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Haftung des LAC nach außen ist auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt.

§ 3 Gründungs- und Geschäftsjahr

Der LAC wurde am 01.09.2015 gegründet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme und Vertretung der Mitglieder

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- b. Die Aufnahme in den LAC erfolgt zum auf dem Beitrittsformular genannten Monatsersten.
- c. Die Mitgliedschaft wird durch Eintrittserklärung und Aufnahme in den LAC durch die Geschäftsführung bzw. den Clubdienstleister begründet.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des LAC durch Beiträge zu fördern. Der Beitrag zur Gesellschaft beträgt 8,00 Euro monatlich. Dieser Beitrag enthält zu vereinzelt Veranstaltungen des LAC freien Eintritt für eine weitere Person (Partner, Kinder usw.). Ein Rabatt auf den Beitrag aus besonderem Anlass ist durch Entscheid der Geschäftsführung in Ausnahmefällen möglich. Der Beitrag ist aus verwaltungstechnischen Gründen nur per Einzugsermächtigung und als Jahresbeitrag möglich. Für im Ausland ansässige Mitglieder kann ein erhöhter Beitrag erhoben werden. Ein Mitglied kann durch die Geschäftsführung zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden, wenn es sich in besonderem Maße um den LAC verdient gemacht hat. Ab diesem Zeitpunkt wird kein Beitrag mehr erhoben.

§ 5a Inflationsausgleich

Der Beitrag kann alle drei Jahre als Inflationsausgleich (fix um 3 % pro Jahr) erhöht oder – bei deflationärer Entwicklung – auch ermäßigt werden. Über die Notwendigkeit dieser Maßnahme entscheidet die Geschäftsführung. Der angepasste Beitrag wird auf volle 10 Euro-Cent gerundet. Die erste Beitragsanpassung für einen Dreijahreszeitraum wird zum 01.09.2018 möglich. Mitglieder werden vorab mit einer Frist von vier Wochen schriftlich informiert.

§ 6 Mitgliedschaftsrechte

Die Mitgliedschaft im LAC gewährt derzeit folgende Rechte, soweit diese durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt und durch die Kooperationspartner umsetzbar sind:

- a. Bezug einer regelmäßigen Mitgliedszeitschrift (als eigene oder als Bestandteil einer gemeinsamen Zeitschrift mit anderen Clubs),
- b. Bezug der wöchentlichen Online-Ausgabe der Zeitschrift „Focus-Money“ (bis auf weiteres),
- c. Zugang zu nützlichen Finanzinformationen auf der Homepage,
- d. Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungsseminaren über das Internet („Webinare“),
- e. Teilnahme an regelmäßigen Live-Vorträgen von Finanzexperten, Medienvertretern, Wissenschaftlern und/oder Vertretern börsennotierter Unternehmen (Firmen-Präsentationen),
- f. Teilnahme an regelmäßigen Live-Weiterbildungsseminaren,
- g. Gesprächskreise der Mitglieder untereinander („Investment-Runden“),
- h. Unternehmensbesichtigungen (Studienfahrt, Kostenbeitrag möglich),
- i. Hilfestellung bei der persönlichen Informationsbeschaffung der Mitglieder zu den Themen Wirtschaft, Finanzen und Immobilien,
- j. Fester Ansprechpartner für individuelle Fragen und Gespräche.

Darüber hinaus wird der LAC bemüht sein, weitere Leistungen zu erbringen. Nicht dazu gehören Leistungen, die erlaubnispflichtig sind.

§ 7 Geschäftsführung

- a. Die Geschäftsführung besteht aus mindestens einem und maximal drei Geschäftsführern, die bei Entscheidungen jeweils eine Stimme haben. Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen getroffen. Die nicht zur Geschäftsführung berufenen Mitglieder sind von der Geschäftsführung und Vertretung des LAC ausgeschlossen.
- b. Die Geschäftsführer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre alt, drei Jahre Mitglied im LAC ist und nachweisen kann, dass er ausreichend kaufmännische Grundkenntnisse besitzt sowie bereit ist, sich durchschnittlich mindestens 20 Stunden im Monat der Aufgabe zu widmen. Gesellschafter, die sich zur Wahl stellen möchten, können sich bis sechs Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung schriftlich bewerben. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung

werden alle Bewerber für die Wahlen vorgestellt. Gewählt ist der/die Bewerber(in), der/die die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Die Geschäftsführung zum Start der Gesellschaft wird durch die Gründungsgesellschafter Peter Arets (Vorsitzender), Heinz Koch und Siegfried Giese gebildet.

- c. Die Geschäftsführer vertreten den LAC nach außen jeweils zu zweit. Ist nur ein Geschäftsführer berufen, so vertritt er den LAC allein. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis können den Geschäftsführern nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, im Rahmen des Gesellschaftszwecks alle Rechtsgeschäfte gegenüber Dritten vorzunehmen. Ein ausdrückliches Verbot besteht aber für Aufnahme von Krediten oder ähnlichen Verbindlichkeiten. Bei finanziellen Verpflichtungen ist vorab eine Abstimmung mit dem Clubdienstleister vorzunehmen.
- d. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- e. Der LAC beauftragt für die langfristige Kontinuität der Gesellschaft und für die Verwaltung der Mitglieder sowie die Abwicklung der Mitgliederleistungen unwiderruflich die „Hanseatische Marketing- und Verwaltungs-GbR“ (HMY) als Clubdienstleister. Die HMY vereinnahmt die Mitgliedsbeiträge und trägt daraus die Kosten für die Mitgliederleistungen und die Verwaltung. Sie hat jederzeit Anspruch auf einen der Geschäftsführungsplätze, den sie durch einen Vertreter ihres Vertrauens wahrnehmen kann. Solange die Geschäftsführung komplett aus den drei Gründungsgeschäftsführern besteht, verzichtet der Clubdienstleister auf dieses Recht.
- f. Die Aufgaben der Geschäftsführung sind insbesondere:
 - a) Die Planung, Organisation und Umsetzung der Mitgliederleistungen sowie die Abstimmung mit dem Clubdienstleister über die finanziellen Möglichkeiten. Gegenüber weiteren Dienstleistern ist schriftlich auf die Haftungsbeschränkung des LAC hinzuweisen.
 - b) Die Einberufung und Organisation einer Mitgliederversammlung gemäß § 8 dieses Vertrages sowie die dortige Berichterstattung über die Aktivitäten der Gesellschaft. Alternativ die schriftliche Berichterstattung gemäß § 8a).
 - c) Die endgültige Aufnahme von neuen Mitgliedern.
 - d) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund gemäß § 10e).
 - e) Die Geschäftsführung handelt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haftet nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitglieder werden einmal im Jahr über die Entwicklung des LAC auf einer Mitgliederversammlung informiert. Alternativ können die Mitglieder auch durch eine schriftliche Berichterstattung informiert werden (auch per E-Mail), sofern nicht mindestens 10 % der Gesellschafter schriftlich eine Mitgliederversammlung bei der Geschäftsführung bis zum 28. Februar des Jahres beantragt haben. Eine Mitgliederversammlung muss spätestens alle drei Jahre live durchgeführt werden.
- b. Die Versammlung muss bis zum 30.04. von der Geschäftsführung einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich mit einfacher Post oder per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Einladung hat die Tagesordnung beizuliegen. Eingaben der Gesellschafter sind bis zum 28.2. des Jahres bei der Geschäftsführung schriftlich einzureichen. Eine außerordentliche Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich fordert. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Auf die Verlesung des Protokolls in der nächsten Gesellschafterversammlung wird verzichtet, wenn allen Gesellschaftern eine Ausfertigung zugesandt worden ist und keine Einwände erhoben worden sind. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterschreiben.
- c. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmt, insbesondere über die Bestellung und Entlastung der Geschäftsführer, die Änderung des Gesellschaftervertrages und die Auflösung der Gesellschaft. Auf der Versammlung hat jedes ungekündigte Mitglied eine Stimme, die es schriftlich auf ein anderes Mitglied oder einen der Geschäftsführer übertragen kann. Teilnahmeberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder des LAC.
- d. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, müssen aber auf Antrag von mindestens 5 % der anwesenden Gesellschafter schriftlich durchgeführt werden.
- e. Beschlüsse kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Ausnahmen: Änderungen des Gesellschaftervertrages und die Auflösung des LAC kommen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder zustande. Enthaltungen gelten dabei rechtlich als nichtgültige Stimmen.
- f. Eine schriftliche Berichterstattung hat bis zum 30.4. des Jahres zu erfolgen. Erfolgt bis zum 31.7. kein schriftlicher Widerspruch von mindestens 5 % der Mitglieder, so gilt die Geschäftsführung insoweit für das abgelaufene Geschäftsjahr als entlastet.

§ 9 Vergütung der Geschäftsführer

Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Geschäftsführer eine Aufwandsentschädigung von 15,- Euro die Stunde. Die Tätigkeiten sind schriftlich zu dokumentieren. Über eine Erhöhung der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Dauer, Kündigung

- a. Die Mitgliedschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- b. Die Mitgliedschaft dauert mindestens 12 Monate. Danach verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils weitere 12 Monate.
- c. Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ablauf eines Jahres seit Beitritt kündigen. Die Kündigung muss schriftlich bei der Geschäftsführung des LAC eingehen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
- d. Die Geschäftsführung kann ein Mitglied wegen gesellschaftsschädigendem Verhalten ausschließen/kündigen, wenn gegen gravierende Vertragsbestandteile verstoßen wurde (insbesondere ein Verstoß gegen die Schweige- und Datenschutzpflicht oder z.B. bei ungebührlichem Verhalten bei Veranstaltungen etc.).

- e. Hat ein Gläubiger eines Gesellschafters die Pfändung des Anteils des Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen erwirkt, oder ist das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet, so ist die Gesellschaft berechtigt, den Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen. Externe Kosten werden dem Gesellschafter belastet. Für die Abwicklung wird eine Gebühr von 100,- Euro erhoben. Gleiches gilt für ein sonstiges, die Gesellschaft schädigendes Verhalten durch den Gesellschafter (§ 737 BGB).
- f. Die Kündigung hat nicht die Auflösung des LAC, sondern lediglich das Ausscheiden des kündigenden bzw. gekündigten Mitglieds zur Folge. Der LAC wird von den verbleibenden Mitgliedern fortgeführt.
- g. Stirbt ein Mitglied, so endet die Mitgliedschaft. Ein Rückzahlungsanspruch der Beiträge besteht nicht.

§ 11 Schweigepflicht

Die Gesellschafter sind zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere über deren Geschäftsverkehr, Gesellschafter und interne Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt auch über eine Beendigung/ein Ausscheiden aus der Gesellschaft hinaus. Gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Datenschutzerklärung

- a. Die Gesellschafter erklären sich damit einverstanden, dass der Clubdienstleister zum Zwecke der Verwaltung der eingezahlten Beiträge und zur Abwicklung der Mitgliedsleistungen die persönlichen Daten des Mitglieds (z.B. Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mail) elektronisch speichern und weiterverarbeiten darf.
- b. Dem einzelnen Gesellschafter steht ein Einsichtnahmerecht in die Geschäftsbücher nur für den Fall der begründeten Annahme unredlicher Geschäftsführung zu. Ein allgemeines persönliches Einsichtnahmerecht in die Unterlagen der Gesellschaft steht vorbehaltlich vorstehender Regelung dem einzelnen Gesellschafter nicht zu. § 716 Abs. 1 BGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

§ 13 Risikohinweis, Haftungsausschluss

Die Erbringung der Mitgliedschaftsrechte erfolgt unter der Prämisse, dass damit weder eine Rechts-, Steuer-, Anlageberatung oder eine andere erlaubnispflichtige Tätigkeit erbracht werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es sollen dann im Wege der (auch ergänzenden) Auslegung die Regelungen gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entsprechen. Sofern eine Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Vertragschließenden, dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Das gilt auch, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

(Stand: 01.09.2015)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Lüneburger Anleger-Club GbR, Stadtkoppel 23, 21337 Lüneburg.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangenen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

_____, den _____ **X**
 Unterschrift Neu-Gesellschafter

Bestätigung über den Erhalt der Widerrufsbelehrung:

Ich habe ein Exemplar der Widerrufsbelehrung erhalten.

_____, den _____ **X**
 Unterschrift Neu-Gesellschafter